

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
Referat 321 – Tierschutz  
Dr. Simon Schreiber  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Adenauerallee 118  
53113 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 914 240  
Telefax: +49 (0)228 914 24-24  
E-Mail: [info@v-d-f.de](mailto:info@v-d-f.de)  
Internet: [www.v-d-f.de](http://www.v-d-f.de)

7. April 2026

**Nur per E-Mail an [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)**

**VDF-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (Bearbeitungsstand: 3. Februar 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Fleischwirtschaft e. V. (VDF) nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (vorliegender Bearbeitungsstand: 3. Februar 2026). Der Entwurf sieht die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachtbetrieben vor (neuer § 4d TierSchG) und greift damit ein Anliegen auf, das der VDF seit Jahren aktiv unterstützt. Es sei auf die Stellungnahme des VDF vom 01.03.2024 hingewiesen. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Vorschläge 2024 und 2026 kaum.

Wir begrüßen das grundsätzliche Ziel des Entwurfs, den Tierschutz beim Schlachten durch eine gesetzlich verankerte Videoaufzeichnung zu stärken und den zuständigen Behörden eine effektivere Überwachung zu ermöglichen. Gleichzeitig sehen wir in einzelnen Regelungspunkten erheblichen Nachbesserungsbedarf. Nachfolgend legen wir unsere Position zu den wesentlichen Aspekten des Entwurfs dar.

## **I. Vorbemerkung: Engagement des VDF für die Videoüberwachung**

Der VDF hat sich bereits seit dem Jahr 2019 aktiv für die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben eingesetzt. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen mit den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden konkrete Impulse für den Einsatz von Videokameras in Schlachtbetrieben gesetzt. In der Folge tätigten zahlreiche Unternehmen bereits erhebliche Investitionen in Technik und Organisation – konnten das Verfahren jedoch aufgrund datenschutzrechtlicher und mitbestimmungsrechtlicher Hindernisse vielerorts nicht in die Praxis umsetzen.

Die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung schafft die lange geforderte verbindliche Rechtsgrundlage. Sie bietet den Betrieben Investitionssicherheit und trägt zur bundeseinheitlichen Umsetzung bei. Diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich.

## **II. Datenschutzrechtliche Aspekte**

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Videoaufzeichnung wird die grundsätzliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Videoaufzeichnung und -speicherung hergestellt. Weitergehende betriebliche Einzelregelungen, insbesondere umfangreiche Abstimmungen mit Betriebsräten und den Behörden, dürften damit weitgehend obsolet werden.

Gleichwohl verbleiben praktische datenschutzrechtliche Fragen, die im Gesetz oder in einer noch folgenden Rechtsverordnung eindeutig geregelt werden sollten. Dies betrifft insbesondere:

- die konkrete Ausgestaltung der Speicherfristen (vgl. dazu Ziffer IV),
- den Umgang mit Zugriffsrechten der zuständigen Behörden sowie
- die Frage der Protokollierung und der Löschung behördlich abgerufener Daten.

## **III. Geltungsbereich: Einbeziehung kleinerer Schlachtbetriebe (§ 4d Absatz 2)**

§ 4d Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs sieht vor, dass die Aufzeichnungspflicht nur für Schlachtbetrieben gilt, die gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Kleinere Betriebe sind damit grundsätzlich ausgenommen und können nur im Einzelfall auf behördliche Anordnung hin verpflichtet werden.

Diese Regelung lehnen wir ab. Der VDF spricht sich dafür aus, alle Schlachtbetriebe – unabhängig von ihrer Größe – in die Videoaufzeichnungspflicht einzubeziehen. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- In kleineren Betrieben fehlt in der Regel eine durchgehende amtliche Präsenz vor Ort. Auch ist kein Tierschutzbeauftragter vorgeschrieben, der eine interne Kontrolle sicherstellen könnte.

- Wie aus der Begründung zum Entwurf selbst hervorgeht, haben in kleineren Schlachtbetrieben in der Vergangenheit gravierende Tierschutzverstöße stattgefunden.
- Eine einheitliche Anwendung des Gesetzes verhindert Vollzugsprobleme und stellt sicher, dass der Tierschutz flächendeckend gestärkt wird.

Die Möglichkeit der behördlichen Einzelanordnung gemäß § 4d Absatz 2 Satz 2 sehen wir nicht als ausreichend an: Eine Verpflichtung würde erst nach Auftreten von Verdachtsmomenten greifen, und die praktische Umsetzung – einschließlich möglicher Rechtsmittelverfahren und Installationszeiten – würde den tatsächlichen Einsatz erheblich verzögern.

#### **IV. Aufzuzeichnende Bereiche und Prozessschritte (§ 4d Absatz 3)**

§ 4d Absatz 3 legt die aufzuzeichnenden Prozessbereiche fest. Grundsätzlich befürworten wir, die Videoüberwachung auf Bereiche mit direkter menschlicher Interaktion mit den Tieren zu konzentrieren. Hierzu zählen insbesondere die Einzelbetäubung und alle Schritte, bei denen das Personal unmittelbar mit den Tieren in Kontakt tritt.

Demgegenüber möchten wir auf folgende Einschränkungen und Klarstellungserfordernisse hinweisen:

##### **a) Vollautomatisierte Betäubungsanlagen:**

In vollständig automatisierten Anlagen – wie z. B. Gondelsystemen zur Gasbetäubung oder vollautomatisierten Elektrobetäubungsanlagen beim Schwein – bestehen bereits hinreichende technische Kontrollparameter (z. B. Gaszusammensetzung, Gastemperatur, Fördergeschwindigkeit). Eine Videoaufzeichnung würde in diesen Bereichen keinen zusätzlichen Mehrwert für den Tierschutz erbringen. Erschwerend kommen schlechte Lichtverhältnisse, Verschmutzung und fehlende Zugänglichkeit hinzu, die eine sinnvolle Auswertung des Videomaterials praktisch ausschließen. Wir regen an, vollautomatisierte Betäubungsanlagen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 4d Absatz 3 auszunehmen.

##### **b) Brühkessel:**

Eine Videoaufzeichnung im Bereich des Brühkessels ist aus technischen Gründen nicht sinnvoll umsetzbar. Hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Dampftemperaturen und folglich ein hoher Taupunkt führen dazu, dass Aufnahmen in diesem Bereich voraussichtlich nicht auswertbar wären. Es fehlt mithin bereits an der Geeignetheit der Maßnahme und damit an ihrer Verhältnismäßigkeit. Wir schlagen dringend vor, diesen Bereich aus dem Entwurf zu streichen.

##### **c) Entblutungsphase:**

Der Entwurf sieht eine Überwachung des gesamten Zeitraums der Entblutung vor, ohne diesen zeitlich oder räumlich näher einzugrenzen. Wir schlagen vor, die

Anforderungen an die Aufzeichnung der Entblutungsphase dahingehend zu konkretisieren, dass nicht die gesamte Entblutungsstrecke kontinuierlich überwacht werden muss, sondern eine Kontrolle an ein oder (zeitlich oder räumlich) definierten Punkten der Strecke bzw. durch automatisierte Systeme zur Lebenszeichendetektion am Ende der Entblutungsstrecke ausreichend ist.

## **V. Speicherdauer der Videoaufzeichnungen (§ 4d Absatz 4)**

§ 4d Absatz 4 Satz 1 schreibt eine Speicherung der Videoaufzeichnungen für die letzten 30 Schlachttage zuzüglich gesonderter Verlängerung im Falle einer nicht gleichen Schlachtung wie am Anlieferungstag vor. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Speicherdauer gesetzlich geregelt wird. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung halten wir jedoch für überarbeitungsbedürftig.

Folgende Aspekte sind zu klären:

- Die variable Verlängerung der Speicherdauer um gesonderte Anlieferungstage ist praxisuntauglich und erfordert aufwändige, betriebsindividuelle Programmierlösungen für die Videospeicherung. Wir schlagen vor, stattdessen eine einheitliche, klar definierte Speicherdauer – 30 Tage – festzulegen.
- Es fehlen Regelungen für den Umgang mit technischen Ausfällen des Videoaufzeichnungssystems. Unklar ist insbesondere, wie lange ein gesetzlich gefordertes System ausfallen darf und welche Anforderungen an technische Dienstleister (Service Level Agreements) zu stellen sind.
- Die technischen Anforderungen an Videoaufzeichnungsanlagen (z. B. Kameraqualität, Dateiformate, Speicherlösungen) sollten allgemeingültig in einer Rechtsverordnung gemäß § 4d Absatz 7 geregelt werden, um unterschiedliche Anforderungen in den Ländern zu vermeiden.
- Mit einer Speicherdauer von 30 Tagen sollte ein praktikabler Kompromiss zwischen einer Kontrolle, praktikablen Steuerung und geringeren Kosten für den Betrieb (Speicherkapazitäten vorhalten und warten) erreichbar sein.

## **VI. Datenzugriff und Auswertung (§ 4d Absatz 4 und 5)**

§ 4d Absatz 4 Satz 2 verpflichtet die Betreiber, die Videoaufzeichnungen der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Diese Regelung begegnet sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch aus praktischer Sicht erheblichen Bedenken. Wir sprechen uns gegen einen unbeaufsichtigten Fernzugriff der Behörden auf die Videoaufzeichnungen aus.

Ein solcher Fernzugriff

- kann nicht sicherstellen, dass Aufnahmen ausschließlich von berechtigten Personen eingesehen werden,
- verursacht zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch umfangreiche Protokollierungspflichten und

- birgt das Risiko, dass im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) oder des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) großer Mengen an Videomaterial an Dritte herausgegeben werden müssten, sobald diese an die Behörden übermittelt worden sind.

Wir fordern stattdessen, im Gesetz ein Vier-Augen-Prinzip zu verankern: Die zuständige Behörde und der Betrieb bzw. der Tierschutzbeauftragte sollen gemeinsam in regelmäßigen, definierten Abständen ausgewählte Aufzeichnungssequenzen sichten. Bei konkretem Anlass soll der zuständige Veterinär die Möglichkeit haben, gezielt und unverzüglich Einsicht in relevante Aufnahmen zu verlangen. Dieses Modell ist in der Praxis bereits erprobt und hat sich bewährt. Die Regelung in § 4d Absatz 5 Satz 3 würde bei der Durchführung eines solchen 4-Augen-Prinzips erübrigen.

Darüber hinaus bitten wir klarzustellen, dass Videoaufzeichnungen, die der Behörde aufgrund weiterer ordnungsrechtlicher oder strafrechtlicher Bewertung übergeben werden, innerhalb einer klar definierten Frist zu prüfen und unverzüglich zu löschen sind, sofern keine tierschutzrelevanten Verstöße festgestellt wurden.

## **VII. Eigenkontrolle der Lebensmittelunternehmer**

Wir möchten, wie schon unter I darauf hinweisen, dass zahlreiche Schlachtbetriebe bereits heute Videoaufzeichnungen aktiv zur internen Qualitätssicherung und zur Verbesserung des Tierschutzes einsetzen. Die Branche steht dem Instrument der Videoüberwachung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Der vorliegende Entwurf betont primär die staatliche Überwachungsfunktion. Die Eigenverantwortung und Eigenkontrolle der Unternehmen bleiben hingegen weitgehend unberücksichtigt. Eine entsprechende Verpflichtung steht im Widerspruch zum geltenden EU-Recht, das die Eigenverantwortung des Lebensmittelunternehmers (LMU) in den Mittelpunkt stellt, während die zuständige Behörde ihre Rolle als unabhängige Kontrollinstanz wahrnimmt. Dieses System ist auch in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verankert. Wir regen an, das Prinzip der „Kontrolle der Eigenkontrolle“ stärker in der Gesetzesbegründung oder, soweit möglich, auch im Gesetzestext zu verankern. Ein kooperativer Ansatz – bei dem Betriebe und Behörden gemeinsam auf Basis der Videoaufzeichnungen an einer kontinuierlichen Verbesserung des Tierschutzes arbeiten – ist sowohl wirkungsvoller als auch nachhaltiger als eine rein behördliche Überwachung.

## **VIII. Technische Anforderungen und Erfüllungsaufwand**

Die im Referentenentwurf angesetzten Kosten für Installation und Betrieb von Videoaufzeichnungssystemen erscheinen uns deutlich zu niedrig kalkuliert. Die

Entwurfsbegründung geht von einmaligen Installationskosten von rund 1.000 Euro sowie laufenden Kosten von rund 740 Euro jährlich je Betrieb aus.

Diese Schätzung berücksichtigt nach unserer Einschätzung nicht hinreichend die tatsächliche Komplexität und Diversität der zu überwachenden Schlachtbetrieben:

- In Betrieben mittlerer Größe (ab 1.000 GVE p. a.) ist von mindestens 10 Kameras auszugehen. Größere Betriebe erfordern das Drei- bis Vierfache, also 30 bis 40 Kameras oder mehr.
- Die Kameras müssen besonderen hygienischen und technischen Anforderungen genügen (Schutz vor Staub, Spritzwasser, Reinigungsmitteln). Kabelgebundene Installationen sind aus Datensicherheitsgründen gegenüber kabellosen Lösungen vorzuziehen.
- Pro Kamera ist von einem Investitionsvolumen zwischen 1.000 und 2.000 Euro zusätzlich der Kosten für die Datenspeicherung auszugehen. Hinzu kommen laufende Wartungskosten von mindestens 150 Euro je Kamera und Jahr.
- –Steigende Kosten für externe Datenspeicherung (Cloud-Dienste, Hyperscaler) sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt (siehe auch Seite 4).

Wir empfehlen, die Kostenschätzungen auf Basis belastbarer Praxisdaten zu überarbeiten und die tatsächliche finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen realistisch abzubilden.

Im Hinblick auf die technischen Standards – insbesondere Kamerapositionen, Bildqualität, Dateiformate und Speicherlösungen – sprechen wir uns für technologieoffene, allgemeine Formulierungen im Gesetz aus, verbunden mit einer bundeseinheitlichen Konkretisierung durch die angekündigte Rechtsverordnung gemäß § 4d Absatz 7. Mindeststandards sind sinnvoll; derzeit existiert jedoch kein allgemein anerkannter und praxiserprobter technischer „Goldstandard“, auf den das Gesetz zwingend verweisen könnte. Dieser sollte im Rahmen der Übergangsfristen in § 21 gemeinsam von Wirtschaft und Staat erarbeitet werden.

## **IX. Zusammenfassende Forderungen**

Die Branche befürwortet ausdrücklich die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung, da diese ein wirksames Instrument zur nachhaltigen Verbesserung des Tiereschutzes darstellt und zugleich zur Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit beiträgt. Im Sinner eines praxisgerechten, bürokratiearmen und im Sinne des Tiereschutzes ergänzten Gesetzes fordern wir das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat auf folgende Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Einbeziehung aller Schlachtbetriebe unabhängig von ihrer Größe in die Videoaufzeichnungspflicht – ggf. mit angemessenen Erleichterungen für kleinere Betriebe;

2. Angemessene Einrichtung von Kameras im Bereich der Entblutung sowie einer praxisgerechten zeitlichen Speicherung und räumlichen Definition;
3. Ausnahme vollautomatisierter Betäubungsanlagen und des Brühkesselbereichs vom Anwendungsbereich des § 4d Absatz 3;
4. Festlegung einer klar definierten und einheitlichen Speicherfrist von 30 Tagen anstelle der variablen Verlängerungsregelung – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen;
5. Verankerung eines Vier-Augen-Prinzips mit gemeinsamer Sichtung; anstelle von ungeregeltem Fernzugriff der Behörde auf die Daten;
6. Stärkere Berücksichtigung der Eigenkontrolle der Lebensmittelunternehmer im Gesetzestext oder in der Begründung;
7. Regelung technischer Standards und des Umgangs mit Systemausfällen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnung gemäß § 4d Absatz 7;
8. Überarbeitung der Kostenschätzungen auf Basis realistischer Praxisdaten.

Wir stehen für Rückfragen und für eine weitergehende Erörterung unserer Positionen im Rahmen einer Verbändeanhörung jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten sich im Rahmen der Ressortabstimmung noch neue Aspekte ergeben, behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schoch